

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Kinderarbeit auf YouTube, Instagram und Co.: Ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen ausreichend gewährleistet?

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 03.09.2020 - Drs. 18/7434
an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 13.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Kinderarbeit ist in Deutschland grundsätzlich verboten. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gilt dieser Grundsatz für Kinder bis zum Alter von 15 Jahren. Ausnahmen sind eng definiert und bedürfen einer Genehmigung. Mit dem Boom der sozialen Medien sind immer mehr Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche auf den Social-Media-Plattformen, z. B. auf Instagram, YouTube oder TikTok, mit kommerziellen Inhalten präsent. „Influencerinnen und Influencer“ können dabei erhebliche Einnahmen durch ihre Reichweite erzielen. Häufig werden dabei Produkte zu Werbezwecken präsentiert. Bei den erfolgreichsten liegen die Abonnentinnen- und Abonnentenzahlen im sechs- bis siebenstelligen Bereich. Einnahmen werden dabei durch Reichweite, Affiliate-Links, Produktplatzierung oder andere Werbeformen erreicht.

In sogenannten Family-Vlogs (und -Blogs) präsentieren sich ganze Familien mit ihren Kindern und suggerieren, sie würden Geschichten aus ihrem Familienalltag erzählen. Manche Eltern erzielen dabei einen Teil oder sogar das gesamte Familieneinkommen. Dabei stehen die Kinder und ihre Aktivitäten mitunter sogar im Mittelpunkt.

Die Inhalte, Videos und Fotos sind teilweise sehr professionell gemacht. Die Vermarktung geschieht in der Regel mit Unterstützung durch Agenturen. Kinderrechtlerinnen und -rechtler kritisieren den Auftritt von Kindern als Kinderarbeit. Nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerks gibt es eine Regelungslücke im Jugendarbeitsschutzgesetz. Dieses sieht Ausnahmen eigentlich nur für Auftritte von Kindern im Theater, auf Veranstaltungen, in Film und Fernsehen sowie die diesbezügliche Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen vor. Kinder zwischen drei und sechs dürfen zwei Stunden täglich, Kinder über sechs Jahren drei Stunden täglich einer solchen Beschäftigung nachgehen. Ungeregelt ist dabei die Tätigkeit in den sozialen Medien. Von daher hätten Kinder- und Arbeitsschutzbehörden kaum Möglichkeiten, auf diese Form der Kinderarbeit zum Schutz der Kinder Einfluss zu nehmen.

Eine weitere Kritik richtet sich gegen den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre. So werden Kinder auch in intimen Situationen gezeigt, wie beim Zähneputzen oder in ihrem Kinderzimmer. Somit werden sie durch die eigenen Eltern ihrer Schutzzräume beraubt und können gleichzeitig die Tragweite, die der öffentliche Zugang zu ihrem Privatleben bedeutet, nicht erfassen. Dadurch werden das Recht auf Selbstbewahrung, auf Selbstbestimmung sowie das Recht auf das eigene Bild und die Privatsphäre (Artikel 16 der UN- Kinderrechtskonvention) verletzt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz, JArbSchG) ist ein Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Arbeitswelt. Die Schutzwirkung entsteht bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 JArbSchG. Dazu ist es erforderlich, dass sowohl eine Beschäftigten- als auch eine Arbeitgeberin-/Arbeitgeberfunktion besteht.

Arbeit ist eine spezifisch menschliche - sowohl körperliche als auch geistige - Tätigkeit, die vor allem dazu dient, die zur Existenzsicherung notwendigen Mittel zu beschaffen.

Die eingangs skizzierte Präsenz auf Social-Media-Plattformen dürfte rein formal als Arbeit zu qualifizieren sein. Die arbeitsschutzrechtliche Betrachtung und Überwachungstätigkeit bezieht sich auf das Verhältnis beschäftigte Person - Arbeitsplatz - arbeitgebende Person.

Bei den vielfältigen YouTube-Beiträgen, bei denen durchaus auch für Produkte geworben wird, lassen sich diese beiden Funktionen jedoch nicht klar ermitteln. Wie aufgezeigt werden die unter 15-jährigen Kinder mit Einverständnis ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten, möglicherweise auch auf deren Initiative, angehalten, sich an der Produktion solcher Beiträge zu beteiligen.

Die Eltern hier als Arbeitgeberin/Arbeitgeber zu betrachten, entspricht nicht dem Denkmodell des Arbeitsschutzes. Zudem könnte der o. g. Sachverhalt als Mitarbeit/Beschäftigung durch Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt angesehen werden und wäre daher nicht Gegenstand des JArbSchG.

Die aufgeworfenen Fragen tangieren das JArbSchG, gehen zum größten Teil jedoch weit über die Regelungsziele und -möglichkeiten des JArbSchG hinaus. Vielmehr sind Regelungsbereiche des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe betroffen, z. B. Erziehungsfragen, verantwortungsvolle Ausübung des Personensorgerechts durch die Erziehungsberechtigten (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch die staatliche Gemeinschaft („Wächteramt des Staates“, § 1 Abs. 3 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Diese stehen nicht im Kontext des JArbSchG. Eine Änderung des JArbSchG wird derzeit weder vom BMAS noch von den Ländern erwogen.

1. Sieht die Landesregierung in den Family-Vlogs bzw. der Tätigkeit von Kinder-Influencerinnen und -Influencern eine Tätigkeit mit wirtschaftlichem Nutzen, bei der von einer Beschäftigung des Kindes ausgegangen werden kann?

Es ist zunehmend Trend, dass Familien ihr gesamtes Familienleben und die komplette Intimsphäre ihrer Kinder in sogenannten Family-Vlogs veröffentlichen und darüber das Familieneinkommen, somit einen wirtschaftlichen Nutzen, erzielen. Werden in den Vlogs gezielt Produkte platziert, um dafür Werbung zu machen, so sind diese Vlogs als Werbeveranstaltung in Form von Filmaufnahmen entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG zu sehen, sofern es sich bei der Produktion mit dem Kind um eine sonstige Dienstleistung handelt, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ähnlich ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG). Dies trifft bei Produktionen mit Sequenzen zu, die Inszenierungen gleichkommen.

Produktionen mit dokumentarischem Charakter, in denen das Kind ohne aktive Beteiligung lediglich in seinen natürlichen Lebensäußerungen gefilmt wird, stellen keine Beschäftigung im Sinne des JArbSchG dar. Diese Tätigkeiten in den sozialen Medien und Netzwerken entziehen sich den Kontrollmöglichkeiten der Arbeitsschutzbehörden.

2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich bei vielen Family-Vlogs bzw. der Tätigkeit von Kinder-Influencerinnen und -Influencern um Kinderarbeit handelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Darstellungen von Kindern und Jugendlichen im Internet (zu kommerziellen Zwecken) verletzen nach Ansicht der Landesregierung deren Persönlichkeitsrechte bzw. verletzen die Privatsphäre von Kindern?

Bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, sind immer auch Persönlichkeitsrechte, wie das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, betroffen. Da bei Kindern im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass sie die Folgen einer Veröffentlichung noch nicht abschätzen können, entscheidet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, in der Regel die Eltern, über die Wahrung der Rechte.

Mit einer Veröffentlichung ohne Einwilligung der abgebildeten Person geht z. B. eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einher, da persönliche Sachverhalte in nicht rücknehm- oder eingrenzbarer Art und Weise und damit unkontrollierbar veröffentlicht werden. Kinder sind besonders schutzbedürftig, wenn in ihren Lebens- und Freiheitsbereich eingegriffen wird. Indizien für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten stellen z. B. folgende Sachverhalte dar: Das Kind wird zu etwas gezwungen oder gedrängt, es sind persönliche Daten aus den Videos ersichtlich.

Zu der Frage, wann durch die Präsentation von Kindern auf YouTube Persönlichkeitsrechte verletzt werden, hat jugendschutz.net im Jahr 2019 eine Recherche durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung ist unter dem folgendem Link abrufbar: https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Report_Kinder_als_YouTube_Stars.pdf.

Jugendschutz.net ist eine von den Jugendministerien der Länder im Jahr 1997 gegründete Einrichtung, die sich zu einem gemeinsamen Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet entwickelt hat und bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angesiedelt ist.

4. Welche Darstellungen von Kindern und Jugendlichen im Internet (zu kommerziellen Zwecken) setzen nach Ansicht der Landesregierung Kinder der Gefahr aus, Opfer von Cybermobbing und Pädokriminellen zu werden?

Im Auftrag der Länder und des Bundes hat jugendschutz.net eine Recherche dazu durchgeführt, welche Darstellungen von Kindern auf der Social-Media-Plattform Instagram ein erhöhtes Risiko für Cybermobbing und das Interesse von Pädophilen bergen. Die Ergebnisse der Recherche sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Report_Kinder_bilder_auf_Instagram.pdf.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche negative psychologische (Langzeit-)Folgen für Kinder vor?

Sowohl von medienpädagogischer Seite (Institut für Medienpädagogik, 2020) als auch von Entwicklungspsychologinnen und -psychologen sowie von Suchtexpertinnen und -experten wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung sozialer Medien sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben kann. Prof. Thomasius (UKE Hamburg, 2020) weist in einer Studie darauf hin, dass junge Menschen in ihrer Identitätsentwicklung von sozialen Medien profitieren können. Zugleich kann aber auch die Nutzung sozialer Medien negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben und depressive Symptomatiken verstärken. Die negativen Auswirkungen beziehen sich vor allem auf den Transport fragwürdiger Geschlechterstereotype, auf eine starke Konsumorientierung und auf fragwürdige Körper- und Schönheitsideale. Insbesondere Kinder und Jugendliche in der Pubertäts- und Orientierungsphase lassen sich durch entsprechende Bilder unter Druck setzen. Hinzu kommen Phänomene wie Cyber-Mobbing und Bullying, die Kinder und Jugendliche massiv beeinträchtigen können. Psychologische Langzeitstudien liegen derzeit noch nicht vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Family-Vloggerinnen und -Vlogger (Mütter und Väter) bzw. Kinder-Influencerinnen und -Influencer in Niedersachsen vor?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Family-Vloggerinnen und -Vlogger (Mütter und Väter) bzw. Kinder-Influencerinnen und -Influencer es in Niedersachsen gibt, die mit ihrer Tätigkeit wirtschaftliche Zwecke verfolgen?
8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viel Zeit Kinder-Influencerinnen und -Influencer in Niedersachsen durchschnittlich pro Woche für ihre Tätigkeit aufwenden und welche Konsequenzen das für sonstige Aktivitäten (wie z. B. Schule und Freizeit) hat?

Zu den Fragen 6 bis 8:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. **Wie viele Anträge auf eine Ausnahme nach § 6 JArbSchG wurden 2017, 2018 und 2019 in Niedersachsen gestellt? Wie viele wurden davon versagt?**

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen erfassen im Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) nicht die Anzahl der Anträge auf Ausnahmen nach § 6 JArbSchG, sondern die Entscheidungen (Bewilligungen) in Abhängigkeit von der Gebührensnummer nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung).

Eine Aussage zur Zahl der gestellten Anträge ist daher nicht möglich.

Abgelehnte bzw. zurückgezogene Anträge aus dem Rechtsgebiet „Kinder- und Jugendarbeitsschutz“ werden zusammen erfasst. Für die Jahre 2017 und 2019 sind keine abgelehnten bzw. zurückgezogenen Anträge zu verzeichnen, im Jahr 2018 ist die Ablehnung eines Antrages erfolgt.

10. **Wie viele Anträge auf eine Ausnahme nach § 6 JArbSchG wurden mit dem Ziel, Inhalte für Social-Media-Kanäle zu erstellen, in 2017, 2018 und 2019 in Niedersachsen gestellt? Wie viele wurden davon versagt?**

Der Landesregierung liegen keine Daten vor, da diese Angabe in IFAS nicht verpflichtend ist.

11. **Wie viele und welche Gewerbeaufsichtsämter haben sich in Niedersachsen in welcher Form und in welchem Ausmaß bisher mit dem Thema beschäftigt?**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat sich im Jahr 2018 infolge einer Anfrage/Beschwerde mit dem Thema befasst. Infolge der Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes war eine Entscheidung in der Sache obsolet. Die übrigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen waren bisher mit dem Thema nicht im Rahmen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen befasst.

12. **Wurden bislang Strafanzeigen wegen mutmaßlicher Kinderarbeit aufgrund von Influencer-Tätigkeiten gegen Eltern in Niedersachsen gestellt?**

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen erfassen in IFAS-Strafanzeigen im Rechtsgebiet „Kinder- und Jugendarbeit“. In den Jahren 2017 und 2019 sind keine Strafanzeigen zu verzeichnen, im Jahr 2018 ist eine Strafanzeige erfasst worden. Eine Aussage dahin gehend, ob diese Strafanzeige wegen mutmaßlicher Kinderarbeit aufgrund von Influencerinnen- und Influencer-Tätigkeiten gegen Eltern erfolgt ist, kann aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht getroffen werden.

13. Wie häufig haben niedersächsische Aufsichtsbehörden die Zurschaustellung von Kindern in den sozialen Medien bislang untersagt?

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bislang keine Untersagungen ausgesprochen.

14. Hat sich die Kommission für Jugendmedienschutz mit diesem Thema bereits beschäftigt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die KJM beschäftigt sich mit Medieninhalten. Bezüglich der Aspekte des Jugendarbeitsschutzes verweist sie zuständigkeitshalber an die Jugendämter.

15. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag um den Schutz von Kindern vor Ausbeutung in Social-Media-Kanälen zu erweitern, und gibt es diesbezüglich Planungen? Wenn nein, warum nicht?

Ziel des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unzulässigen oder entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten im Rundfunk und in den Telemedien. Der Jugendarbeitsschutz ist anderweitig geregelt. Daher bedarf es diesbezüglich keiner Erweiterung des JMStV.

16. Was hat die Landesregierung darüber hinaus bislang gemacht, um Kinder und Jugendliche vor kommerzieller Ausbeutung im Internet zu schützen, und was plant sie, zukünftig zu unternehmen?

Die Landesregierung initiiert und finanziert zahlreiche Maßnahmen, um die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern zu stärken und sie auf diese Weise über Chancen und Risiken der Internetnutzung aufzuklären. Exemplarisch genannt seien 74 Eltern-Medien-Trainerinnen und -Trainer, die überall im Land aktiv sind. Seit 2006 wurden von der Landesstelle Jugendschutz 215 pädagogische Fachkräfte für die medienpädagogische Elternarbeit zertifiziert. Seit 2012 gibt es mit dem Projekt „Elterntalk“ ein niedrighschwelliges Angebot für die Elternarbeit mit Schwerpunkt „Erreichbarkeit von Familien mit Migrationshintergrund“. Das Angebot erreicht Eltern zu Hause, wo sie sich in vertrauter Umgebung mit medienpädagogisch geschulten Personen über Medienthemen austauschen können. Ein weiteres Beispiel ist das Projekt „Digitale Welten - Was nutzt ihr Kind“, mit dem seit 2016 ein landesweites Informations- und Beratungsangebot für die Elternarbeit entwickelt und implementiert wurde. In diesem Rahmen wurden 699 medienpädagogische Veranstaltungen für Eltern angeboten, durch die ca. 19 400 Mütter und Väter erreicht wurden. Die Projekte werden fortgesetzt.

17. Welche Position hat die Landesregierung bezüglich der Einschätzung des Deutschen Kinderhilfswerks, dass es einer Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bedarf, damit auch die Arbeitstätigkeit von Kindern in sozialen Medien erfasst wird?

Die Präsenz von Familien, Kindern und Jugendlichen in den sozialen Netzwerken nimmt immer mehr zu; ebenso der Trend, über diese Wege Einkommen zu erzielen. Dies darf nicht zulasten der Kinder und Jugendlichen geschehen, deren Schutz dabei in jeglicher Hinsicht im Vordergrund stehen muss. Es wird daher grundsätzlich begrüßt, bestehende Gesetze um neu auftretende Sachverhalte zu ergänzen.

18. Gibt es Hinweise, Merkblätter, Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Gewerbeaufsicht zum Umgang mit Kinderarbeit und Persönlichkeitsrechtverletzungen von Kindern in sozialen Medien?

Zu den Themen Jugendarbeit und Jugendarbeitsschutz gibt es in Niedersachsen eine Broschüre, die auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht zur Verfügung gestellt wird und Informationen zu den

Arbeitszeitregelungen enthält. Auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist die Broschüre des BMAS zum JArbSchG verlinkt. Beide Broschüren nehmen keinen Bezug auf das Agieren und Präsentieren in den sozialen Medien. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat sich 2018 mit dem Thema Mitwirkung von Kindern auf YouTube befasst und den Arbeitsschutzbehörden Informationen zur Verfügung gestellt.

19. Wie können die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre von Kindern grundsätzlich in den sozialen Medien besser geschützt werden?

Aktuell schließen die Anbieter der großen Social-Media-Dienste in ihren AGB Kinder kategorisch von der Nutzung aus und übertragen damit die Verantwortung für die Accounts der Kinder in Gänze an die Eltern. Der bessere Weg wäre jedoch, Kindern durch gezielte Maßnahmen eine sichere Teilhabe zu gewährleisten, indem z. B. altersdifferenzierte Zugänge zu den Diensten geschaffen und die Sicherheits- und Privatsphäreinstellungen bei Kinderaccounts dienstseitig auf hohem Sicherheitslevel voreingestellt werden. Auch zielgruppengerechte Risikoaufklärung wäre dringend erforderlich - zum einem für die Kinder selbst, die lernen müssen, ihre Privatsphäre zu schützen, zum anderen für die Eltern vor allem von Kinderinfluencern, die Unterstützung bei der Kollision zwischen finanziellen Interessen und Schutzaufgaben benötigen.

Der JMStV schützt grundsätzlich auch die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre von Kindern, wobei sich der Staatsvertrag allerdings an die Anbieter von Telemedien richtet und Minderjährige vorrangig als Mediennutzerinnen und -nutzer in den Blick nimmt. Darüber hinaus leistet die Stärkung von Medienkompetenz junger Menschen und ihrer Eltern am ehesten Gewähr für den Schutz vor unerwünschten Nebenwirkungen von Aktivitäten in sozialen Medien. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

20. Wie kann der mögliche Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Eltern auf Verwertung bzw. Selbstdarstellung der Familie in Social-Media-Kanälen einerseits und ihrer Fürsorgepflicht, im Interesse des Kindes zu handeln, andererseits aufgelöst werden?

In den von jugendschutz.net durchgeführten Recherchen wurde festgestellt, dass das Nutzungsverhalten vieler Eltern dem angepasst ist, was in den Social-Media-Diensten als normal gilt. Die Rahmenbedingungen dieser Normalität definieren die Anbieter. Um ihre Interessenskollision aufzulösen, benötigen Eltern deshalb verstärkt Unterstützung von unabhängigen Expertinnen und Experten, die kein Geschäftsinteresse verfolgen. Notwendig sind umfassende Richtlinien für die Nutzung ihrer Dienste hinsichtlich der Veröffentlichung von Aufnahmen mit kindlichen Protagonistinnen und Protagonisten. Hierin müssten vor allem solche Aufnahmen untersagt werden, die die Intimsphäre des Kindes verletzen. Außerdem sollte sich der Anbieter als Ansprechpartner anbieten, falls Fragen und Unsicherheiten vonseiten der Eltern bestehen, und über mögliche Anlaufstellen informieren.

21. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, das Verbreiten von Bildern von Kindern und Jugendlichen in offenen Plattformen grundsätzlich stärker zu reglementieren?

Da im deutschen Medienrecht „Plattformen“ keine offenen Angebote sind, wurden in Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in den JMStV neue Regelungen über „Video-Sharing-Dienste“ (wie z. B. YouTube) eingefügt. Sie werden in Kürze in Kraft treten. Für Video-Sharing-Dienste gilt jedoch das Herkunftslandprinzip, d. h. die Regelungen gelten zunächst nur für Anbieter mit Sitz in Deutschland.

Länderübergreifend arbeitet die Landesregierung an einer weiteren Novelle des Jugendmedienschutzes mit. Unter Hinweis auf die Antworten zu den Fragen 14, 15 und 19 macht die Landesregierung jedoch darauf aufmerksam, dass der JMStV Minderjährige vorrangig als Konsumierende von Medieninhalten, weniger jedoch als Protagonistinnen und Protagonisten in den Medien in den Blick nimmt.

22. Welche Verantwortung haben die Plattformanbieter gegenüber den Kindern, und wie können sie in die Pflicht genommen werden?

Anbieter von Video-Sharing-Diensten müssen angemessene Maßnahmen treffen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Er kann dieser Verpflichtung durch Zeitbegrenzungen oder andere technische Vorrichtungen wie z. B. die Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation oder zur elterlichen Begleitung nachkommen. Die Verletzung dieser Pflichten ist bußgeldbewehrt. Allerdings nehmen diese Regelungen Kinder und Jugendliche vorrangig als Konsumierende von Medieninhalten in Schutz.

In den AGB der Diensteanbieter sind Kinder von der Nutzung ausgeschlossen, in der Realität gehört inzwischen eine Vielzahl von Kindern zum tatsächlichen Nutzerkreis der Social-Media-Dienste. Kinder haben besondere Schutzbedarfe und -rechte, deren Wahrung damit auch in der Verantwortung der Diensteanbieter liegt. Sie sollten durch strukturellen Schutz und Unterstützung der Eltern Verletzungen des Persönlichkeitsrechts von Kindern vorbeugen und Risiken für Kinder minimieren.

23. Welche Möglichkeiten und Maßnahmen sieht die Landesregierung, Kinder, Schulen sowie Eltern für das Recht am Bild, das Recht auf Selbstbewahrung, das Recht auf Selbstbestimmung und auf Privatsphäre zu sensibilisieren und besser aufzuklären? Und welche dieser Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

24. Plant die Landesregierung, ihr Wissen durch entsprechende Erhebungen zu erweitern und, darauf aufbauend, gegebenenfalls Maßnahmen in die Wege zu leiten - insbesondere, falls der Landesregierung nur wenig Informationen zum Thema vorliegen sollten?

Die Landesmedienanstalten und Jugendschutz.net berichten jährlich, die KJM alle zwei Jahre unter Angabe von Daten, Fakten und Statistiken über ihre Tätigkeit. Darüber hinaus beauftragen die genannten Einrichtungen Gutachten, veröffentlichen Broschüren und andere Publikationen zur aktuellen Medienthemen. Publikationen seitens der Landesregierung sind derzeit nicht geplant.